

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.03.2009
zu Ltg.-230/Sch-3/1-2009
Sch-Ausschuss

NÖ Schulzeitgesetz 1978

§ 1

Geltungsbereich

- (1)
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für:
- 1.
 - 2.
 3. Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1)
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für:
- 1.
 - 2.
 3. schulbezogene Veranstaltungen und mehrtägige Schulveranstaltungen.

§ 4

Unterrichtsstunden und Pausen

- (1)
- (2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf und höchstens zwanzig Minuten vorzusehen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können bis zur 8. Schulstufe höchstens zwei und in der 9. Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen; die Dauer der hierauf folgenden Pause hat mindestens zehn Minuten zu betragen.
- (3) Unterrichtsstunden, in denen die Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pause aneinander anschließen; in diesem Falle sind den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren.

§ 4

Unterrichtsstunden und Pausen

- (1)
- (2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf Minuten vorzusehen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können bis zur 8. Schulstufe höchstens zwei und in der 9. Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen; die Dauer der hierauf folgenden Pause hat mindestens zehn Minuten zu betragen.
- (3) Unterrichtsstunden, in denen die Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pause aneinander anschließen; in diesem Falle sind den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren.
- (4) Im Rahmen der standortbezogenen Modellpläne gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geändert durch BGBl. Nr. I 26/2008, in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2008, sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden.